##### **Rangrücktrittsvereinbarung**

Zwischen

,

(nachfolgend «Gläubiger»)

und

,

(nachfolgend «Gesellschaft»)

Der in der Bilanz per ausgewiesene Bilanzverlust und der schlechte Geschäftsgang der Gesellschaft geben Anlass zur Besorgnis, dass die Zwischenabschlüsse zu Fortführungs- und Veräusserungswerten / der Jahresabschluss eine Überschuldung ausweisen könnte[n].

[Der Verwaltungsrat hat deshalb gemäss Art. 725b Abs. 1 OR einen Jahresabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellt.] Der aufgrund von Fortführungswerten errichtete Jahresbschluss der Gesellschaft per weist eine Überschuldung von CHF aus, [der Jahresabschluss zu Veräusserungswerten eine solche von CHF .]

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erwartet jedoch, dass es ihm in absehbarer Zeit gelingt, die Überschuldung durch geeignete Massnahmen zu beseitigen.

Um zu vermeiden, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gericht im Sinne von Art. 725b Abs. 3 OR benachrichtigen muss, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Forderungen des Gläubigers im Gesamtbetrag von CHF werden gegenüber allen bereits bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen gegen die Gesellschaft im Rang zurückgestellt: Für den Fall der Konkurseröffnung (Art. 175, Art. 192 SchKG) bzw. bei Anordnung eines Konkursverfahrens zufolge eines Organisationsmangels (Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR) und für den Fall der Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung (Art. 317 SchKG) verzichtet der Gläubiger auf die genannten Forderungen in dem Umfang, in dem das Verwertungsergebnis zur vollen Befriedigung der übrigen Gesellschaftsgläubiger und zur Deckung allfälliger Liquidations-, Stundungs- oder Konkurskosten benötigt wird.

Ohne gegenteilige Vereinbarung sind alle im Rang zurückgestellten Forderungen gleichgestellt.

Eingeschlossen in den Rangrücktritt sind auch alle auf den hier genannten Forderungen aufgelaufenen und künftig auflaufende Zinsen.

1. Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen und Zinsen sind während der Dauer der vorliegenden Vereinbarung gestundet.
2. Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen und Zinsen dürfen weder vollständig noch teilweise bezahlt noch durch Verrechnung oder Neuerung getilgt, noch neu sichergestellt werden.
3. Im Falle des Konkurses oder der Nachlassliquidation des Gläubigers darf die Gesellschaft eigene Forderungen gegen den Gläubiger mit den vom Rangrücktritt erfassten Forderungen und Zinsen verrechnen.
4. Falls für die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen Sicherheiten bestellt wurden, so wird das Recht des Gläubigers, aus diesen Sicherheiten Befriedigung zu verlangen, während der Dauer des Rangrücktritts ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben durch Dritte bestellte Sicherheiten, für die kein Regressrecht gegenüber der Gesellschaft besteht.
5. Diese Vereinbarung kann durch die Parteien nur aufgehoben werden, wenn

* sich aus einem in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) geprüften Abschluss ergibt, dass die Überschuldung beseitigt ist; wird die Gesellschaft ordentlich geprüft, so genügt es, wenn dazu ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne Erwähnung von Art. 725b OR vorliegt; oder
* die vorliegende Vereinbarung durch einen anderen in Höhe und Ausgestaltung genügenden Rangrücktritt ersetzt wird (sei dies durch denselben oder durch einen anderen Gläubiger). Die Höhe des neuen Rangrücktritts darf dabei grundsätzlich nicht reduziert werden, ausser wenn (1) sich aus einem in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) geprüften Abschluss ergibt, dass sich auch die Überschuldung mindestens im entsprechenden Umfang reduziert hat, (2) der Verwaltungsrat der Gesellschaft schriftlich und begründet dargelegt hat, dass während den nächsten 12 Monaten keine weiteren Verluste absehbar sind, und (3) durch die Reduktion keine anderen Rangrücktrittsgläubiger benachteiligt werden (es sei denn, diese hätten der Reduktion zugestimmt).

1. Diese Vereinbarung fällt dahin, wenn

* der Gläubiger auf die im Rang zurückgestellten Forderungen endgültig verzichtet, oder
* die im Rang zurückgestellten Forderungen
* zur Liberierung von Aktienkapital oder von Partizipationskapital der Gesellschaft verwendet werden, oder
* mit einem vom Gläubiger gewährten Zuschuss in die Reserven der Gesellschaft verrechnet werden.

1. Diese Vereinbarung ist vom Verwaltungsrat der Gesellschaft in Würdigung der Bonität des Gläubigers genehmigt worden.
2. Der Gläubiger hat keinen Anspruch darauf, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft während der Dauer dieser Vereinbarung die Benachrichtigung des Gerichts wegen Überschuldung bzw. das Stellen eines Gesuchs um Nachlassstundung unterlässt.
3. Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.
4. Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung erwachsenden Streitigkeiten ist .

.....................................  
 ()

.....................................  
 ()